

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

*Praktikantenvermittlung & -betreuung im Rahmen des  
„incoming Global Talent“-Programms*

## **A. Einleitung**

1. Geltungsbereich 2
2. AIESEC International 2

## **B. Haftungsbeschränkung 3**

## **C. Internationaler Praktikantenaustausch 4**

1. Pflichten von AIESEC 4
2. Pflichten der Praktikumsgeber und Vergütung der Praktikanten 4
3. Praktikantenbetreuung 5
4. Kostenbeitrag für Praktikantenbetreuung 5
5. Verlängerung des Praktikums 7
6. Rücktritt / Rejection Fee 7
7. Anpassung des Kostenbeitrags 8
8. Zahlungsverkehr 9

## **D. Sonstiges 10**

1. Datenschutz 10
2. Abweichende Vereinbarungen 10
3. Gerichtsstand 10
5. Inkrafttreten 11

# A. Einleitung

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Beziehungen im Rahmen der Praktikantenvermittlung & -betreuung im „incoming Global Talent“-Programm zwischen dem Deutschen Komitee der AIESEC e.V., Bonner Talweg 8, 53113 Bonn (im Folgenden „AIESEC“), und dem Unternehmen, das AIESEC mit der Vermittlung und Betreuung von internationalen Praktikanten beauftragt (im Folgenden „Praktikumsgeber“).

## 2. AIESEC International

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von AIESEC stellen eine Ergänzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen von AIESEC International, 5605 Avenue de Gaspé 902, QC H2T 2A4 Montréal, Kanada dar („AIESEC Exchange Program Policies“, AEPP), die unter [AIESEC Exchange Program Policies \(AEPP\)](#) abrufbar sind.

## B. Haftungsbeschränkung

1. AIESEC haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. In diesem Fall ist die Haftung auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche Pflichtverletzung vor.

2. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Hauptpflicht haftet AIESEC für jeden Verschuldungsgrad, begrenzt jedoch auf vorhersehbare, typischerweise mit einem Praktikum verbundene eintretende Schäden.

3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

4. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AIESEC. AIESEC haftet nicht für Schäden, die von

(a) rechtlich unabhängigen AIESEC-Einheiten in anderen Ländern

(b) mit AIESEC zusammenarbeitenden Institutionen, Verbänden oder Unternehmen

verursacht werden.

Die internationalen Praktikanten sind nicht Erfüllungsgehilfen von AIESEC.

# C. Internationaler Praktikantenaustausch

## 1. Pflichten von AIESEC

In Erfüllung seiner Satzungszwecke vermittelt und betreut AIESEC inländische und ausländische Personen als Praktikanten im Rahmen des internationalen Praktikantenaustausches. Die vorliegenden Bedingungen beziehen sich auf den Teil des Austausches, im Rahmen dessen internationale Praktikanten während ihres Aufenthaltes im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland von AIESEC betreut werden. AIESEC bietet Unterstützung bei der Bereitstellung von Visa und Aufenthaltstiteln und bei Behördengängen. Die kulturelle Integration der Praktikanten in Deutschland wird insbesondere durch die Mitarbeiter der AIESEC-Lokalkomitees übernommen.

## 2. Pflichten der Praktikumsgeber und Vergütung der Praktikanten

2.1. Der Praktikumsgeber stellt einen bezahlten Praktikumsplatz zur Verfügung, der den angegebenen Anforderungen im Stellenprofil entspricht.

2.2. Der Praktikumsgeber unterstützt den Praktikanten bei der Wohnungssuche, dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für eine Unterkunft des Praktikanten 45 % der Netto-Vergütung des Praktikanten nicht übersteigen sollten. Dem Praktikumsgeber steht es frei, gegen eine Aufwandsentschädigung von 300,00 € das Lokalkomitee von AIESEC mit der Unterstützung des Praktikanten bei der Wohnungssuche zu betrauen. Diese Vereinbarung muss jedoch mit Vertragsabschluss zwischen Praktikumsgeber und AIESEC getroffen werden. Die von AIESEC zu erbringende Leistung gilt als erfüllt, sobald AIESEC dem Praktikanten drei geeignete Wohnungen zur Auswahl angeboten hat.

2.3. Die genauen Modalitäten der Praktikantentätigkeit werden ausschließlich durch Praktikumsgeber und Praktikant vereinbart. Der Praktikumsgeber verpflichtet sich, dem Praktikanten monatlich eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen, die im Minimum den zum Zeitpunkt der Durchführung des Praktikums jeweils geltenden Bestimmungen des Mindestlohngesetzes entspricht. Kann ein eingeschriebener Praktikant eine von seiner Hochschule ausgestellte Pflichtpraktikumsbescheinigung vorweisen, beträgt die monatliche Vergütung für den verpflichtenden Zeitraum mindestens € 850. Die Höhe der monatlichen Vergütung muss dabei mindestens der Höhe des BAföG-Höchstsatzes entsprechen. Die Mindestvergütung kann für bestimmte Standorte/ Städte durch das zuständige Lokalkomitee höher vorgegeben sein und ist bindend.

2.4. Unabhängig von einer Unterstützung durch AIESEC bei der Bereitstellung von Aufenthaltstitel und Visum treffen den Praktikumsgeber Sorgfaltspflichten bezüglich der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des deutschen

Arbeitsrechts, des Arbeitszeitgesetzes und anderweitiger einschlägiger arbeitsrechtlicher Vorschriften. Der Praktikumsgeber ist verpflichtet, sich zu vergewissern, dass der Praktikant über alle erforderlichen Erlaubnisse (Aufenthaltsstempel, Visum etc.) vor Beginn des Praktikums verfügt.

2.5. Ferner informiert sich der Praktikumsgeber über die Rechtslage bezüglich abzuführender Steuern und sonstigen Abgaben für den Praktikanten. Diesbezüglich werden durch AIESEC keinerlei Auskünfte erteilt, und zwar weder gegenüber dem Praktikumsgeber noch gegenüber dem Praktikanten.

### **3. Praktikantenbetreuung**

AIESEC unterstützt die Integration der ausländischen Praktikanten in Deutschland, um eine intensive kulturelle Lernerfahrung für die Praktikanten zu ermöglichen. Die universitäre Ausbildung des Praktikanten soll durch die Auslandserfahrung für den Praktikanten wertvoll ergänzt werden.

### **4. Kostenbeitrag für Praktikantenbetreuung**

4.1. Der Praktikumsgeber beteiligt sich an den Kosten für die Praktikantenbetreuung für jeden im Unternehmen des Praktikumsgebers tätigen von AIESEC vermittelten Praktikanten.

4.2. Der Kostenbeitrag ist für Praktikumsgeber deren Mitarbeiterzahl 201 oder mehr beträgt, wie folgt gestaffelt:

Praktikumsdauer bis einschl. 6 Monate: 1600 €

Praktikumsdauer über 6 Monate: 2100 €

4.3. Für Praktikumsgeber, deren Mitarbeiteranzahl 51-200 Mitarbeiter beträgt, gelten die unter diesem Absatz aufgeführten, reduzierten Kostenbeiträge. Will der Praktikumsgeber die reduzierten Kostenbeiträge in Anspruch nehmen, ist er verpflichtet, AIESEC einen Beweis der Mitarbeiteranzahl zuzusenden.

Staffelung Kostenbeiträge für Unternehmen mit Mitarbeiteranzahl 51-200:

Praktikumsdauer bis einschl. 6 Monate: 1400 €

Praktikumsdauer über 6 Monate: 1700 €

Liegt der Praktikumsgeber die vorstehend genannte Erfolgsrechnung nicht, nicht vollständig oder nicht bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums vor, gelten die in Ziffer 4.2 genannten Kostenbeiträge und werden in Ansatz gebracht.

4.4. Für Praktikumsgeber, deren Mitarbeiteranzahl 1-50 Mitarbeiter beträgt, gelten die unter diesem Absatz aufgeführten, reduzierten Kostenbeiträge. Will der Praktikumsgeber die reduzierten Kostenbeiträge in Anspruch nehmen, ist er verpflichtet, AIESEC einen Beweis der Mitarbeiteranzahl zuzusenden.

Staffelung Kostenbeiträge für Unternehmen mit Mitarbeiteranzahl 1-50:

Praktikumsdauer bis einschl. 6 Monate: 900 €

Praktikumsdauer über 6 Monate: 1200 €

Liegt der Praktikumsgeber die vorstehend genannte Erfolgsrechnung nicht, nicht vollständig oder nicht bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums vor, gelten die in Ziffer 4.2 genannten Kostenbeiträge und werden in Ansatz gebracht.

4.5. Die Monatsberechnung bezieht sich auf die Gesamtdauer des Praktikums in Tagen. Hierbei entsprechen 30 Kalendertage einem Monat. Angebrochene Monate werden erst ab dem 15. Kalendertag berücksichtigt und in diesem Fall als voller Monat berechnet.

4.6. Der Kostenbeitrag ist fällig, sobald der Praktikant den ersten Arbeitstag antritt, unabhängig davon, ob der Praktikant seine Arbeit virtuell oder physisch bewältigt. Die Zahlungsaufforderung erfolgt i.d.R. zum Quartalsende und ist innerhalb von 14 Tagen fällig.

## 5. Verlängerung des Praktikums

5.1. Ein Praktikum kann zwischen dem Praktikumsgeber und dem Praktikanten / der Praktikantin einvernehmlich einmalig verlängert werden.

5.2. Für jede Verlängerung fällt folgender Kostenbeitrag an:

bis 6 Monate: 600€

>6 Monate: 800€

der an das AIESEC Lokalkomitee zu entrichten ist.

## 6. Rücktritt / Rücktrittsgebühr

6.1 Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch den Praktikumsgeber nach Vertragsschluss verpflichtet sich der Praktikumsgeber zur Zahlung einer Rücktrittsgebühr in Höhe von 250,00€ an das Lokalkomitee, sofern er nicht nachweisen kann, dass AIESEC eine getroffene Vereinbarung nicht eingehalten hat. AIESEC ist zum Rücktritt unter Erhebung der Rücktrittsgebühr berechtigt, sofern dem Praktikumsgeber erfolglos drei zumutbare Listen mit Kandidaten für die Praktikumsstelle vorgelegt wurden.

6.2 Sollte der Praktikumsgeber sich auf eine zumutbare Liste von Kandidaten für die Praktikumsstelle innerhalb von 7 Werktagen nicht zurückgemeldet haben, so kann AIESEC von dem Vertrag zurücktreten und die Rücktrittsgebühr von 250€ erheben, sofern der Praktikumsgeber keine abweichende Absprache mit AIESEC nachweisen kann.

6.3 Sollte AIESEC 15 Tage nachdem die vollständige Stellenausschreibung und Praktikantenvereinbarung nachweislich eingegangen sind, keine Kandidaten an den Praktikumsgeber weitergeleitet haben und insofern keine weiteren Absprachen getroffen wurden, kann der Praktikumsgeber von dem Vertrag zurücktreten, ohne dass eine Rücktrittsgebühr erhoben wird.

6.4 Eine Liste mit Kandidaten gilt als zumutbar, wenn sie die zuvor vereinbarten Mindestzahlen an Kandidaten für die Praktikumsstelle enthält und diese mehrheitlich einen Ausbildungshintergrund haben, der mit der zu besetzenden Praktikumsstelle übereinstimmt. Wurde zuvor keine Mindestzahl vereinbart, gilt als Mindestzahl vier.

## 7. Anpassung des Kostenbeitrags

7.1. Empfiehlt der Praktikumsgeber AIESEC nachweislich erfolgreich an ein weiteres Unternehmen, verringert sich der Kostenbeitrag für den nächsten vermittelten Praktikanten um 200,00 €. Eine Empfehlung gilt als nachweislich erfolgreich, wenn das weitere Unternehmen aufgrund der Empfehlung zum ersten Mal einen Vertrag zur Praktikantenbetreuung mit AIESEC abschließt.

7.2. Wenn der Praktikumsgeber den Vertrag mit AIESEC aufgrund einer Empfehlung eines anderen Praktikumsgebers geschlossen hat, verringert sich der Kostenbeitrag für den ersten vermittelten Praktikanten um 200,00 €.

7.3 Für die Einstellung mehrerer Praktikant:innen durch AIESEC innerhalb eines Jahres, können folgende Rabatte vom Ursprungspreis gegeben werden:

	<b>Rabatt pro Kandidat</b>
Für Kandidaten 1-2	0%
Für Kandidaten 3-5	10%
Für Kandidaten 6-9	20%
Ab Kandidat 10	30%

## **8. Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr zwischen Praktikumsgeber und Praktikant sowie AIESEC erfolgt bargeldlos.

## **D. Sonstiges**

### **1. Datenschutz**

Der Praktikumsgeber benutzt alle ihm durch AIESEC zur Verfügung gestellten Daten vertraulich und nur im Rahmen des Praktikantenaustauschs. Er kann die Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften elektronisch oder auf andere Weise speichern, vorausgesetzt, eine Zustimmung des Betroffenen liegt vor. Der Praktikumsgeber darf diese Daten nicht für andere als praxisbezogene Zwecke benutzen oder an Dritte weitergeben, es sei denn, die Dritten sind vom Praktikumsgeber mit der Bearbeitung der Angelegenheiten des Praktikanten betraut worden. AIESEC behandelt die erhaltenen Daten gemäß den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen.

### **2. Abweichende Vereinbarungen**

2.1 Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Textformerfordernis selbst.

### **3. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung zur Praktikantenvermittlung und -betreuung ist, soweit gesetzlich zulässig, die Bundesstadt Bonn.

### **4. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, deren Regelung in der für unbestimmt erklärten Bestimmung am nächsten kommt.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.04.2025 in Kraft.